

Begründung für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern " in den Gemeinden Nordstemmen, Diekhöhlen und Sibbesse sowie der Stadt Hildesheim

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet HI075 "Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern "

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern"

Zu § 1 - Landschaftsschutzgebiet

Gemäß § 19 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen.

Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim und die Stadt Hildesheim. Der Erlass einer Verordnung zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (VO) die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden (UNB) fallen, können von der obersten Naturschutzbehörde einer UNB übertragen werden (§ 32 Abs. 2 NNatSchG). Die Zuständigkeit der Stadt Hildesheim für dieses Verfahren wurde per Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz auf den Landkreis Hildesheim übertragen.

§ 22 des BNatSchG bestimmt im Absatz 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung, unter anderem auch den Schutzgegenstand. In § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird der Geltungsbereich in den Absätzen 1 und 2 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 4 NNatSchG, wonach der Geltungsbereich der Verordnung und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zeichnerisch in Karten zu bestimmen sind.

Mit der Schutzgebietsausweisung sollen Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes „V 44 Hildesheimer Wald“ gesichert werden. Das Vogelschutzgebiet besitzt außerdem eine weitere Teilfläche im Bereich des Hildesheimer Stadtwaldes.

Die Flächen des „V 44 Hildesheimer Wald“ wurden 2001 als Europäisches Vogelschutzgebiet an die Europäische Kommission gemeldet – neben zahlreichen anderen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. Damit wurde eine Verpflichtung aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (damals Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie –; heute Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009) umgesetzt. Danach sollen die EU-Mitgliedstaaten die für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu europäischen Vogelschutzgebieten erklären. Die Mitgliedsstaaten haben die Aufgabe, einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Zusammen mit den FFH-Gebieten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bilden die europäischen Vogelschutzgebiete das Netz „Natura 2000“ (Artikel 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie). In diesem ökologischen Netz von Gebieten soll die biologische Vielfalt in Europa erhalten werden.

- Entwurf -

Die Abgrenzung des LSG übernimmt die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover (NLWKN) vorgegebene Außengrenze des Vogelschutz-Gebietes: Die Grenze des Vogelschutzgebietes wurde zur Meldung an die EU auf einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet (s. *Karte in der Anlage zu dieser Begründung*). Deswegen wurde die Grenzziehung des Vogelschutzgebietes auf die genauere Kartengrundlage angepasst. Es erfolgte zur Präzisierung eine Abstimmung zwischen NLWKN (mit Vogelschutzwarte) und Niedersächsischer Landesforst (NLF). Bei der Präzisierung ist es ein grundsätzliches Ziel, dass eine im Gelände erkennbare Grenze gefunden wird. Häufig werden N2000 Gebiete im Zuge der Präzisierung um natur-schutzfachlich wertvolle Flächen (Bsp. Erweiterung um die Auenbereiche) erweitert, die im Rahmen der Meldung vermutlich aufgrund unzureichender Datengrundlage nicht einbezogen worden sind.

Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, dass für die EU-Kommission mit Hinblick auf die Gebietsabgrenzung und die entsprechende Sicherung allein die Grenze des an die EU-Kommission gemeldeten Gebietes (Meldegrenze) maßgeblich ist. Aus diesem Grund muss von „Verkleinerungen“ des Gebietes abgesehen werden, da diese Grenzkorrekturen von der EU nicht anerkannt werden.

Die Präzisierung des Vogelschutzgebietes „Hildesheimer Wald“ erfolgte in einem bilateralen Prozess zwischen NLWKN und Niedersächsischer Landesforst. In der Karte zur Präzisierung in der Anlage sind die geänderten Bereiche mit Begründung aufgeführt:

Nr. in Karte	Präzisierung durch		Grund	LSG-Abgrenzung
1	NLF	Erweiterung	Erweiterung um aus Naturschutzsicht wertvolle Feuchtbereiche mit Eiche, Erle und Esche	übernommen
2	NLF	Zurücknahme	Buchenbestand herausnehmen, da die Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar ist.	Kürzungen können nicht übernommen werden s.o.
3a	NLF	Erweiterung	Ein alter Buchenbestand wird vollständig aufgenommen	übernommen
3b	NLF	Zurücknahme	Ein mittelalter Fichtenbestand wird gelöscht	Kürzungen können nicht übernommen werden s.o.
4	NLF	Erweiterung	Erweiterung bis Bachlauf um Altholz Eiche + Buche und andere Laubbäume mit hohem Anteil Eiche/Buche; die neue Grenze des VSG entspricht der Eigentumsgrenze NLF = Verlauf Fließgewässer	Nicht relevant, da im LSG Beuster
5	NLWKN	Erweiterung	Präzisierung des Grenzverlaufs an vorhandenen Gelände- bzw. Nutzungsgrenzen	übernommen
6	NLWKN	Erweiterung	Präzisierung des Grenzverlaufs entlang des Bachlaufs (gleichzeitig Eigentumsgrenze)	übernommen

Über die Präzisierung der Vogelschutzgebietsgrenze hinaus bedarf es einer Abgrenzung des LSG im Maßstab 1 : 5.000. entlang von Flurstücks-, Wege- oder Nutzungsartengrenzen.

Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung beinhaltet maßgebliche Karten (Blatt 1 bis 5) im Maßstab 1:10.000 sowie Übersichtskarten (Blatt 1 und 2) im Maßstab 1:25.000. Grundlage für die maßgebliche Karte ist die Amtliche Karte im Maßstab 1: 5.000 (AK 5). Die AK5 informiert im Wesentlichen über die Flurstücksstruktur und aggregierte Nutzungsarten in Form von Flächenrastern. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich auf Nutzungsstrukturen im Wald. Aus diesem Grund werden in der maßgeblichen Karte zur Verordnung die Lage und Ausdehnung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten Grau-, Schwarz- und Mittelspecht, die befahrungsempfindlichen Standorte, die Eichenbestandesotypen sowie die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung dargestellt. Darüber hinaus

gibt es eine Karte als Anhang zur Begründung, die den Waldbestand hinsichtlich der Biotop- und Altersstruktur darstellt. Diese Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung. Die in der Bestandskarte dargestellten Flächen dienen dazu, den Referenzzustand der Hauptbaumart und die Altersstruktur im Wald zu dokumentieren. Referenzfläche und -zeitpunkt sind die zum Zeitpunkt der Verordnung vorliegenden aktuellen Kartierungen.

Die Datengrundlage für die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die landesweite Biotopkartierung (Erfassungsjahre sind hier 2019 bis 2022), ergänzt durch eigene Erhebung (in den Erfassungsjahren 2019 bis 2022) im Bereich der Nadelwälder sowie unter Abgleich der forstlichen Betriebswerke zu Bestandesalter und Hauptbaumart (im Bereich der Landforst aus dem Jahr 2020 und im Bereich der Forstgenossenschaften im Norden aus den Jahren 2015 und 2017).

Die Datengrundlage für die Darstellung der Eichen-Bestandestypen stellt ebenfalls das forstliche Betriebswerk mit der Angabe zu den Hauptbaumarten. Die Eichen-Bestandestypen sind hier die Bestandestypen mit den Kürzeln 10 bis 19.

Die maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 sind gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung beim Landkreis Hildesheim, als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei den betroffenen kreisangehörigen Gemeinde Nordstemmen, Diekholzen und Sibbesse während der Dienststunden und der Stadt Hildesheim kostenlos einsehbar.

Die Grenze des Vogelschutz-Gebietes (wie auch des LSG) verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten Rasterbandes.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet wird in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 sowie in den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NNatSchG vorgesehen.

Zu § 2 - Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele -

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzzweck. Die Schutzzweckangabe ist die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.

Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Die Sicherung von Teilen des Vogelschutzgebietes bestimmt die Verordnungsziele in Bezug auf die vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten und sonstigen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile. Gemeinsam mit denen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesenen FFH-Gebieten zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen sowie Vernetzungselementen zwischen den einzelnen Gebieten bilden die EU-Vogelschutzgebiete das Rückgrat des europaweiten Schutzgebietsnetz Natura 2000.

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietsystems „Natura 2000“ gefasst.

Die rechtlichen Grundlagen für Auswahl, Einrichtung und Management der Schutzgebiete und zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich streng geschützter Arten bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) und die EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 sieht die Einrichtung von Schutzgebieten – sogenannten FFH-Gebieten – für ausgewählte Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten vor. Welche Lebensräume und Arten in diesen Gebieten geschützt werden sollen, ist in den Anhängen I und II der Richtlinie festgelegt. Außerdem werden im Anhang IV streng geschützte Arten benannt, deren Vorkommen auch außerhalb von Schutzgebieten zu bewahren und zu fördern sind.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 30. November 2009) sieht entsprechend die Einrichtung von EU-Vogelschutzgebieten vor, die bestimmte Brut- und Gastvogelarten sowie deren Lebensräume schützen.

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Vogelarten aufgeführt, für deren dauerhaften Schutz und Erhalt im jeweiligen Mitgliedsland die zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebiete ausgewiesen werden müssen (vergleiche Artikel 4 Absatz 1). Dies gilt auch für die regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten (Artikel 4 Absatz 2).

Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung Wert bestimmender Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) gesichert werden. Dabei handelt es sich hier um folgende wertbestimmende Arten:

- Mittelspecht
- Wespenbussard
- Schwarzstorch

Weitere im Gebiet vorkommende maßgebliche Brutvogelarten (Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie) sind Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Rotmilan, Grauspecht und Waldschnepfe (Anhang II der europäischen Vogelschutzrichtlinie)

Bei den für die wertbestimmenden Vogelarten ausführlich formulierten Erhaltungszielen handelt es sich in erster Linie um die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Waldbestände. Hierzu zählen ein ausreichend hoher Anteil an Alt- und Totholz, der Erhalt von Höhlen, Horst- und Habitatbäumen, der Erhalt ausreichend großer, störungsfreier Bereiche um die Brutplätze sowie der Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten. Diese Ziele gelten für die vorkommenden maßgeblichen Vogelarten ebenfalls.

Zu § 3 - Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Die beispielhafte Aufzählung der Verbote in § 3 Abs. 1 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

Nr. 1 Betretungsverbot zwischen dem 01. März und 31. August

Das LSG darf während der Brutzeit (01. März bis 31. August) der vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten **abseits der Wege** nicht betreten werden, weil dies die Ruhe und Ungestörtheit der Lebensräume erheblich beeinträchtigen würde.

Der Zeitraum wurde anhand der Brutzeiten der dort vorkommenden maßgeblichen Vogelarten festgelegt:

Schwarzstorch: 01. März bis 31. August

Wespenbussard: März bis August

Rotmilan: 15. März bis 31. Juli

Mittelspecht: 1. März bis 30. Juni

Grauspecht: 1. März bis 30. Juni

Schwarzspecht: 1. März bis 31. Juli

Außerhalb dieses Zeitraums darf das LSG auch außerhalb der Wege betreten werden.

Was bedeutet abseits der Wege?

Das Begehen **außerhalb der Wege** im Sinne des § 25 Abs. 1 NWaldLG **und gekennzeichnete Wanderwege** wird durch die LSG – VO auf den Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar beschränkt.

Dazu muss definiert werden, was in diesem Zusammenhang als Weg verstanden wird.

Dies sind zunächst alle **tatsächlich öffentlichen Wege** i. S. des § 25 Abs. 1 NWaldLG einschließlich Fahrwegen (s. dazu auch Ausführungen zu Nr.2) i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG.

Solche Wege sind nicht

- Fuß- und Pirschpfade,
- Holzurückelinien,
- Brandschneisen,
- Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr,
- Gestelle/Abteilungslinien,
- Grabenränder,
- Feld- und Wiesenraine,
- durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.

Darüber hinaus ist das Betreten auf **gekennzeichneten Wanderwegen** erlaubt.

Durch die **Erweiterung der Wegekategorisierung** in der LSG-VO auf **gekennzeichnete Wanderwege**, können auch Fuß- und Pirschpfade mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu diesen Wegen gerechnet werden.

Das Recht zum Betreten auf Wegen schließt allerdings nicht die Pflicht der grundbesitzenden Person ein, das Entstehen solcher tatsächlich öffentlichen Wege zu dulden, etwa durch Trampelpfade. Wenn eine solche Gefahr konkret besteht, kann dies ein Grund für eine (vorübergehende) Sperre nach § 31 NWaldLG sein.

Nr. 2 Befahren mit Fahrrädern auf Fahrwegen

Das Recht zum Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft nach § 25 NWaldLG setzt im LSG einen **Fahrweg oder gekennzeichneten Radweg** voraus.

Zu den Fahrrädern gehören ohne besondere Erwähnung auch besondere Bauformen wie etwa Mountainbikes und Liegefahrräder.

Krankenfahrstühle ohne Motorkraft gehören bereits zum Begehen im Sinne des § 24 NWaldLG.

Fahrwege sind nach der gesetzlichen Definition **befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können**.

Befestigt ist ein Weg dann, wenn durch Einbringen zusätzlicher Baustoffe (z. B. Schotter, Kies, Asphalt, Pflasterung) eine feste Fahrbahn geschaffen wurde.

Naturfest ist ein Weg dann, wenn er den beschriebenen Fahrzeugverkehr auch ohne Eingriffe des Menschen aufnehmen kann, etwa bei einer dichten Grasnarbe oder einem festen/verdichteten Boden. Wird dagegen eine Deckschicht auf den Weg aufgebracht, so handelt es sich nicht mehr um einen naturfesten, sondern um einen befestigten Weg, auch wenn es sich etwa um wassergebundene Baustoffe handelt.

Bei den **zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen** dürfte der Gesetzgeber auf handelsübliche PKW abgestellt haben. Das bedeutet zugleich, dass ein solcher Fahrweg auch eine gewisse Mindestbreite haben muss, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird. Bei den heute üblichen PKW dürfte es sich bei einem Weg unterhalb einer Breite von zwei Metern nicht mehr um einen Fahrweg im Sinne des NWaldLG handeln.¹

Nr. 3 - Kraftfahrzeugbenutzung

Wie die vorigen Verbote soll auch diese Regelung die Ruhe des Gebietes für Menschen und Tiere erhalten. Auch sollen die zu schützenden Lebensräume vor Schäden durch Befahren bewahrt werden.

Nr. 4 – Hunde

Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist förderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren. Durch Freilauf können Hunde weit in die Waldbestände laufen und somit den Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigen.

Für Hunde, die im Einsatz als Rettungshunde oder in der Ausbildung zum Rettungshund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagdhunde bei Ausübung der Jagd und in Ausbildung zum Jagdhund.

Nr. 5 – Störungen wildlebender Tiere und der Ruhe der Natur

Lärm jeglicher Art (Schreien, Tonwiedergabegeräte, Feuerwerke, Musikveranstaltungen, unnötiger Motorenlärm und dergleichen) und andere Störungen beeinträchtigen, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist, wildlebende Tierarten sowie die ruhige Erholungsnutzung. § 2 Abs. Nr. 8 der LSG-Verordnung nennt explizit die naturbetonte ruhige Erholung als Schutzzweck. Die Erhaltung des Gebiets als Lebensraum schutzbedürftiger und in störungsarmen Wäldern vorkommender Tierarten ist grundsätzlicher Schutzzweck. Beispiele für auf ruhige Bedingungen angewiesene Tierarten sind Wespenbussard, Schwarzstorch, Wildkatze.

¹ Quelle: Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit ergänzenden Regelungen, Kommentar begründet von Ministerialrat a. D. Wilhelm Keding und Regierungsoberamtsrat Günter Henning, fortgeführt von Regierungsdirektor Dr. jur. Klaus Thomas

- Entwurf -

Störungen würden dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zuwiderlaufen und sind deswegen im Gebiet untersagt. Beispielsweise können Lärm, Licht und Erschütterungen zur Folge haben, dass störungsempfindliche Vogel- oder Säugetierarten (Fledermäuse, Wildkatze) ihren Brutplatz bzw. ihre Fortpflanzungsstätte aufgeben. Dies ist besonders bei Populationen, die nur aus wenigen Individuen bestehen, eine erhebliche Gefährdung. Selbst wenn der Brutplatz nicht aufgegeben wird, so verlassen z.B. Vögel infolge von Störungen ihr Gelege, was so auskühlen und absterben kann oder Fressfeinden dann schutzlos ausgeliefert ist. Auch für weniger empfindliche Arten bedeuten diese Störungen eine Entwertung ihres Lebensraums, der in diesem Schutzgebiet gerade erhalten werden soll.

Modellflugzeuge und Drohnen haben durch ihre Ähnlichkeit mit dem Feindschema (Greifvögel) eine Scheuchwirkung auf Vögel und Säugetiere. Darauf reagieren die zu schützenden Tierarten mit energieraubenden Fluchtaktionen. Wiederholte Störungen können ihren Fortpflanzungserfolg gefährden. Gemäß § 21f Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung ist der Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen über Europäischen Vogelschutzgebieten ohnehin verboten. Durch die Klarstellung in dieser Schutzgebietsverordnung wird deutlich, dass auch Ausnahmen gemäß § 21 i Luftverkehrs-Ordnung nicht erteilt werden können.

Das Störungsverbot hat den positiven Nebeneffekt, dass auch für Erholungssuchende die Landschaft in ihrer Ruhe bewahrt wird.

Nr. 6 - Zelten, Lagern, Feuer machen

Die aufgeführten Tätigkeiten stören die Ruhe von Natur und Landschaft sowie wild lebende Tiere über einen längeren Zeitraum hinweg. Dies kann bei seltenen oder störungsempfindlichen Arten zu Stress, zur Aufgabe von Brut- oder Ruheplätzen führen. Im Falle von Feuer können dabei wichtige Lebensraumstrukturen oder Habitatelemente (Totholz, Brutstätten von Insekten, Unterschlüpfen Kleinsäuger) zerstört werden. Daher müssen die aufgeführten Handlungen im LSG unterbleiben.

Für das Anzünden von Feuern sind durch § 35 NWaldLG (vom 1. März bis 31. Oktober kein Feuer im Wald und gefährlicher Nähe davon; Grillen nur auf Grillplätzen) ohnehin enge Grenzen gesetzt.

Das Entzünden von offenem Feuer ist im Rahmen der Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Jagdausübung auch weiterhin erlaubt (zz. z. B. aus Forstschutzgründen zum Verbrennen von käferbruttauglichem Material oder als Brauchtumsfeuer bei der Jagd).

Nr. 7 und 8 - Bauliche Anlagen, Straßen, Wege, Plätze, Leitungen

Um die Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und den ruhigen Charakter des Gebietes zu bewahren, werden die Errichtung baulicher Anlagen aller Art (Nr. 7) sowie von Straßen, Wegen und Leitungen (Nr. 8) und wesentliche Änderungen daran generell nicht zugelassen. Dies dient der Erhaltung der Funktionen des Gebietes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Rechtmäßig errichtete Anlagen und Bauten genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen wird über die Freistellung in § 5 der Verordnung schutzzielverträglich gelenkt.

Im Einzelnen werden mit diesen Regelungen folgende Zwecke verfolgt:

- Bewahrung dieser störungsarmen Waldlandschaft vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds – Erhalten der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes gemäß des Schutzzwecks in § 2 Absatz 2 der Verordnung
- Schutz wertvoller Biotope wie alter Waldbestände oder naturnaher Bachläufe vor Zerstörung, Beschädigung und Beeinträchtigung
- Bewahrung störungsempfindlicher Tierarten wie Wildkatze, Schwarzstorch oder Wespenbussard vor Beschädigung, Störung oder Zerstörung ihrer Lebensräume (Fortpflanzungsstätten, Nahrungsräume, Rückzugsräume) – was durch die Bebauung, die damit verbundenen Bodenversiegelungen, Ablagerungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen und Zufahrtswege, den Baubetrieb an sich und die spätere Nutzung der Anlagen geschehen könnte

Nr. 9 – Gewässer, Wasserhaushalt, wassernahe Vegetation

Veränderungen von natürlichen Gewässern oder des Wasserhaushalts können den Gebietscharakter negativ verändern oder den Schutzzweck beeinträchtigen. Eine schutzzweckverträgliche Lenkung ist erforderlich. Die im Gebiet vorhandenen kleinen Wasserläufe, feuchten Senken, Kleingewässer etc. sind als naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume und als Lebens- und Nahrungsraum für die Tierwelt wichtig. Z.B. profitiert die Waldschnepfe von feuchten Waldbereichen. Deswegen müssen die genannten Lebensräume von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Nr. 10 und 11 - Erhalten von Pflanzen, Schutz der Tierwelt, Einbringungsverbot Pflanzen/Tiere

Diese Schutzbestimmungen sind teilweise bereits in anderen Rechtsvorschriften verankert und werden zur Klarstellung in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt. Die Verwüstung von Pflanzenbeständen ist bereits durch § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verboten. Darüber hinaus regelt die LSG-Verordnung, dass auch keine einzelnen Pflanzen oder -teile mitgenommen oder beschädigt werden dürfen. Bäume und Sträucher dürfen bereits gemäß § 34 Niedersächsisches Landeswaldgesetz nicht ohne vernünftigen Grund beschädigt werden. Die Gesamtheit der Pflanzenbestände, ob Gräser, Kräuter oder Sträucher und Bäume erfüllt wichtige Funktionen für die Tierwelt: Sie sind Lebensraum und Fortpflanzungsstätte und bieten Nahrung, z.B. Nektar, und Versteckmöglichkeiten, z.B. in den Ritzen der Baumborke, insbesondere für Insekten, Vögel, Fledermäuse und andere.

Die Zugriffs- und Störungsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz bei besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten unabhängig von der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Im LSG sind nicht nur besonders geschützte Tierarten, sondern alle wildlebenden Tierarten samt ihren Lebensstätten zu bewahren. Die Verbote der LSG-Verordnung gehen also geringfügig über die Regelungen in nicht besonders geschützten Gebieten hinaus.

Es dürfen keine Pflanzen oder Tiere in das Gebiet eingebracht werden, damit die gewachsene einheimische Tier- und Pflanzenwelt nicht verfälscht wird und nicht durch gebietsfremde Arten verdrängt wird.

Nr. 12 Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens werden der Bodenumbruch, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bohrungen sowie andere Veränderungen der Bodengestalt verboten. Diese Tätigkeiten können zu Schädigungen oder Verlusten an Pflanzen und zu einer direkten Vernichtung von Lebensraum führen. Außerdem können damit erhebliche Störungen, Emissionen und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen. Aufgeschüttetes und abgelagertes Erdmaterial kann darüber hinaus gebietsfremdes Pflanzenmaterial (z.B. Samen der Herkulesstaude, Wurzelsprosse des Staudenknöterichs) und gebietsfremde Insektenlarven enthalten, die die gewachsene Fauna und Flora verdrängen können.

Nr. 13 Einbringen von Materialien

Die kurzfristige Lagerung von Material zum forstlichen Wege- und Zaunbau ist als Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt

Nr. 14 Werbeanlagen, Tafeln, Schilder

Um die Ruhe des Gebietes, das Landschaftsbild und die Lebensräume des Gebietes vor Beeinträchtigungen zu schützen, wird das Aufstellen von Tafeln, Schildern und Werbeanlagen ausgeschlossen. Damit soll das naturnahe ruhige Landschaftsbild vor optischen Störungen bewahrt werden. Auch sollen empfindliche Biotope und sensible Teillebensräume von Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Wanderwege- und Radwegekennzeichnungen und Verkehrsregelungsschilder sind hingegen zur Verkehrsregelung und zur Orientierung erforderlich bzw. von untergeordneter Größe, weswegen sie von dem Verbot ausgenommen sind.

Das Gebiet soll mit diesen Regelungen vor naturfremder Ausstaffierung bewahrt werden.

Zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung rechtmäßig errichtete Schilder und Werbeanlagen genießen Bestandsschutz.

Nr. 15 Pflanzenschutz- und Düngemittel

Unter Pflanzenschutzmittel werden hier im Zusammenhang mit forstwirtschaftlicher Nutzung Fungizide, Herbizide, Rodentizide und Insektizide verstanden.

Diese Regelung dient dem Erhalt der Biodiversität des Gebietes und dem Erhalt der im Schutzzweck genannten Arten und Lebensräume. Pflanzenschutzmittel haben neben ihrem eigentlichen Zweck immer die Vernichtung oder Fernhaltung von Lebewesen zur Folge. Dies führt zum Absterben von Tier- und Pflanzenarten und zur Artenverarmung. So sind die zu schützenden Arten Mittelspecht und Wespenbussard, aber auch weitere Vogel- und Tierarten wie z.B. Fledermäuse auf Insekten und deren Larven als Nahrungsgrundlage angewiesen. Die Anwendung von Insektiziden würde den zu schützenden Arten diese Grundlage entziehen. Unter anderem Schmetterlinge, Wildbienen oder Käfer würden direkt getötet. Die Substanzen können sich in Nahrungsketten anreichern. Herbizide würden Wildkräuter verdrängen, die Bestandteil schutzbedürftiger Biotope sind, und die ihrerseits Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedenste Tierarten sein können.

Der Einsatz von Düngemitteln würde nährstoffarme Standorte und die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen. Stattdessen würden häufigere, konkurrenzstärkere Arten wie z.B. die Brennessel gefördert. Gerade bodensaure Eichenwälder sind aber nur bei Erhaltung der nährstoffärmeren Verhältnisse langfristig zu sichern. Viele Wald- und Saumbiotop können nur auf nährstoffarmen Verhältnissen ihre charakteristische Artenzusammensetzung erhalten. Daher müssen Düngemaßnahmen unterbleiben.

Zu beachten sind die Ausnahmen von diesem Verbot für die forstwirtschaftliche Bodennutzung in den engen Grenzen der Schutzzielverträglichkeit (§ 5 (1) Nr. 3 I Nr. 7).

Zu § 4 - Erlaubnisvorbehalte

Erlaubnisse sollen möglich sein, wenn ein Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen sind der Landkreis Hildesheim oder die Stadt Hildesheim als untere Naturschutzbehörde. Die Naturschutzbehörde ist in ihrer Entscheidung an den Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung gebunden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Erweiterung, Ausbau oder wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder Errichtung von kleinen genehmigungsfreien baulichen Anlagen)

Eine Errichtung von entsprechenden baulichen Anlagen oder der Ausbau, die Erweiterung oder die wesentliche Veränderung von vorhandenen baulichen Anlagen kann das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt durch den Verlust von Lebensräumen oder Versiegelung von Böden beeinträchtigen. In der Bauphase wird es zu einer Beunruhigung der Natur kommen.

Für diese kleineren baulichen Anlagen ist kein generelles Bauverbot (inkl. Erweiterung und Ausbau) innerhalb des LSG notwendig.

Es muss für beide Sachverhalte aber mit Hilfe des Erlaubnisvorbehaltes im Einzelfall geprüft werden, ob diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 Veranstaltungen

Veranstaltungen wie z.B. Lauf-, Radsport- oder kulturelle Veranstaltungen können – bei entsprechendem Personenaufkommen oder Verwendung von Veranstaltungstechnik - zu erheblichen Ruhestörungen innerhalb des Lebenszyklus der in § 2 der Verordnung genannten Tierarten führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen.

Unter Veranstaltungstechnik können Tonwiedergabegeräte wie z.B. Lautsprecher, Beleuchtungstechnik wie Strahler oder Stromgeneratoren verstanden werden. Unter Veranstaltungsmobiliar können Tribünen, Zelte, Verkaufsstände, große Aufsteller mit Plakaten, Kulissenbauten etc. verstanden werden.

Der relevante Zeitraum zwischen 01. März und 31. August umfasst unter anderem Revierbildung, Paarung, Brut bzw. Fortpflanzung, Jungenaufzucht (s.o. Ausführungen zu Brutzeiten beim Betretungsverbot). Diesen negativen Auswirkungen sollen mit dem Erlaubnisvorbehalt und der damit verbundenen Möglichkeit, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise zu erteilen, entgegengewirkt werden

Im Gegensatz dazu wäre beispielsweise eine ruhige Gruppenwanderung mit bis zu 20 Personen, die auf den Wegen bleiben, die Lebensräume des Gebietes unbeschädigt lassen und keine der im Verbotskatalog aufgeführten Handlungen begehen, ohne Erlaubnis zulässig.

Organisierte Veranstaltungen der NLF (Exkursionen, Dienstbesprechungen) sind von dem ausgenommen.

Zu § 5 - Freistellungen

§ 5 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verböten des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

In vielen Fällen ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck von Art, Ort und Zeitpunkt der Ausführung abhängig. Deswegen sind bestimmte Handlungen in § 5 unter einen Zustimmungs-, Einvernehmens- bzw. Anzeigevorbehalt gestellt. So können diese Handlungen, sobald der konkrete Umfang des Vorhabens bekannt ist, im Einzelfall zwischen Nutzer und unterer Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Sofern das Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder diese Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann, besteht seitens des Antragsstellers ein Anspruch auf Zulassung (vgl. § 5 Abs. 2 der Verordnung). Dies gilt auch für anzeigepflichtige Handlungen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 – Betreten durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Beauftragte

Eigentümer, Nutzungsberechtigte, deren Beauftragte oder Bedienstete der Naturschutzbehörde dürfen das Gebiet auch außerhalb der vorhandenen bzw. der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege betreten oder befahren, wenn dies für rechtmäßige Nutzungen oder die Bewirtschaftung der Flächen, zur Pflege und Entwicklung des Gebiets oder zu Kontrollzwecken erforderlich ist. Darüber wird der Eigentümer im Vorfeld informiert.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) – Betreten durch Eigentümer und Nutzungsberechtigten

Hierunter fällt auch die jagdliche Nachsuche. Die Nachsuche oder Schweißarbeit ist die Suche des Jägers nach angeschossenem Wild. Sie erfolgt meist mit dem ausgebildeten Jagdhund auf der Schweißfährte. Zur Verkürzung des Leides von krankem Wild ist die Nachsuche eine Pflicht des Jägers.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 d) – Untersuchung, Schutz, Pflege und Entwicklung des Gebietes

In diesem Abschnitt der Verordnung sind Maßnahmen zur Untersuchung, Kontrolle, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes freigestellt. Hierunter sind z.B. das Monitoring der für das Europäische Vogelschutzgebiet gemeldeten Vogelarten, die Schaffung von strukturreichen Waldrändern oder die Pflege junger Eichenbestände zu fassen (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen). Die Arbeiten können entweder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung bzw. deren Einvernehmen erfolgen. Zur

Überwachung kann es erforderlich sein, sensible Bereiche des Schutzgebiets aufzusuchen, Pflanzenteile zu Bestimmungszwecken zu entnehmen oder Tiere vorübergehend zu fangen. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind mit einer gezielten Umgestaltung der Biotope verbunden. Inwieweit die Tätigkeiten das geeignete Mittel zum Erreichen der in § 2 der Verordnung aufgeführten Schutzziele darstellen, wird daher im jeweiligen Einzelfall geprüft.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 e) - Forschung, Lehre und Umweltbildung

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung bedürfen der Zustimmung bzw. des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde. Hierunter fallen beispielsweise Kartierungen, Exkursionen, die Anlage von Bodenprofilen oder Naturerlebnisangebote. Diese Tätigkeiten dienen in vielen Fällen dem Auftrag in § 2 Abs. 6 BNatSchG, das allgemeine Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Da sie durch das Betreten, Grabungen oder die Entnahme von Tieren und Pflanzen aber auch Beeinträchtigungen des Gebietes nach sich ziehen können, sind sie im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gewährleistet, dass die naturschutzfachlichen Gebietskenntnisse in die Projektplanungen einfließen, sensible Standorte geschont und die Tätigkeiten räumlich und jahreszeitlich so gesteuert werden können, dass sie nicht zu nachhaltigen Störungen führen.

Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten bzw. wissenschaftliche Forschungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt bedürfen keiner Zustimmung.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Unterhaltung von Leitungen und sonstigen Anlagen

Es sind Unterhaltungs- (Überwachungs- und Wartungs-) und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Leitungen und baulichen Anlagen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Bauweise nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Die Leitungen können weiterhin in bisherigem Umfang genutzt werden. Die Unterhaltung hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

Da die ordnungsgemäße Forstwirtschaft einer der wesentlichsten Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Schutzgebietes und seine Eigenschaft als Lebensraum der zu schützenden, waldbewohnenden Arten ist, sind hierzu schutzzweckerhaltende Regelungen erforderlich. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung unter der Maßgabe bestimmter Regelungen:

Auf sämtlichen Waldflächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 I):

1. Holzentnahme

Die waldbauliche Pflege und Nutzung von Wäldern soll sich an den standörtlichen Bedingungen und ökologischen Ansprüchen der verschiedenen Baumarten ausrichten. Die Nutzung soll grundsätzlich ohne Kahlschläge erfolgen. Die Nutzung von Schattbaumarten, wie beispielsweise der Buche, soll vorrangig einzelstamm- oder femelartig, an Zielstärken orientiert stattfinden. Zum Erreichen der gewünschten femelartigen Strukturen, wird – über vorhandener Verjüngung – der Haupt- und Unterstand in Gruppen (10 m bis 20 m Durchmesser) bis Horsten (20 m bis 40 m Durchmesser) genutzt. Diese Femel werden sukzessive erweitert.

Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht zu werden. Daher soll die Nutzung von Lichtbaumarten in Lochhieben erfolgen. Hierbei entstehen meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von ca. 0,5 ha Größe, um eine gegebenenfalls vorhandene Naturverjüngung zu entwickeln oder um eine Kultur anzulegen.

2. Nadelbaumanteile

Schutzziel ist die Erhaltung bzw. Entwicklung Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern. Dementsprechend ist der Anteil von Nadelbäumen möglichst gering zu halten. Dies gewährleistet gleichzeitig die Schaffung stabile Waldbestände als Waldlebensraum in möglichst großer Naturnähe unter Berücksichtigung der Klimaveränderung.

Für Pflanzungen wird auf die Richtlinie zur Baumartenauswahl des LÖWE+-Programms verwiesen. Diese gibt für Vogelschutzgebiete vor, dass die Flächenanteile von Fichte, Kiefer, Weißtanne, Europäischer Lärche (d.h. heimische, aber nicht der ursprünglichen potenziellen natürlichen Vegetation entsprechende Baumarten) nicht über den derzeit existierenden Bestand hinaus erweitert werden und nicht einheimische Baumarten (Douglasie, Roteiche, Japanische Lärche, Küstentanne etc.) auf höchstens 10 % der Holzbodenfläche verwendet werden.

Aus Naturschutzsicht ist zur Erhaltung der artenreichen, standorttypischen Pflanzen- und Tierwelt die Sicherung der Laubwaldbestände erforderlich. Nadelmischwaldbestände mit Laubholzbeteiligung (z. B. Fichte-Buche oder Douglasie-Buche) sind grundsätzlich auf Standorten im LSG durchaus als standortgerecht (allerdings nicht als standortheimisch) einzustufen. Somit geht es nicht darum, die Umwandlung in Laubmischwald zu verbieten. Siehe hierzu folgende Definitionen:

Die Bundeswaldinventur definiert Mischwald wie folgt: Es kommen Bäume aus mindestens zwei botanischen Gattungen vor, wobei jede mindestens 10 % Flächenanteil hat. Somit sind auch Buchenwald mit Eiche oder Fichtenwald mit Tanne Mischwald.

Mischungen botanischer Arten derselben Gattung wie zum Beispiel von Stieleiche und Traubeneiche sind hingegen kein Mischwald. Bei der Unterscheidung nach Laubwald und Nadelwald gilt Laubwald als gemischt bei einer 10%igen Nadelbaum-Beimischung. (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; Bundeswaldinventur; <https://www.bundeswaldinventur.de>)

Darüber hinaus stellt sich der Waldbestand im Gebiet mit einem geringen Nadelholzanteil dar:

	Gesamtfläche im LSG [ha]	Anteil auf Gesamtfläche LSG [%]	Anteil am Laubwald [%]	Anteil am Altholz [%]
Gesamtfläche LSG	798,13	100,00		
Altholz gesamt nach Altersklassen der Forst	391,88	49,10		
Nadelwald (nach Biotopkartierung)	101,85	12,76		
Altholz Nadelwald nach Forstdaten	0,00	0,00		
Laubwald (nach Biotopkartierung)	661,35	82,86		
Altholz Laubwald nach Forstdaten	391,88	49,10	59,25	100,00
Laubwald ohne Altholz (Laubwald nach Biotopkartierung minus Altholz im Laubwald nach Forst)	269,47	33,76		

Die vorhandene Verteilung des Laub- und Nadelwaldanteils gibt somit der Forderung nach nur 10 % Nadelgehölzen recht. Würden höhere Nadelholzanteil zugelassen könnte sich der Status quo verschlechtern bzw. der Nadelwaldanteil sich erhöhen, was nicht gewünscht ist; s. Schutzzweck Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmeren und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern.

4. Rückegassen

Dadurch sollen die forstlichen Eingriffe und Störungen minimiert und insbesondere der Waldboden und seine Vegetationsdecke möglichst intakt erhalten werden. Dies dient der Naturnähe der Waldbestände einschließlich ihrer Krautschicht und ihrer Lebensraumfunktion für die Tierwelt.

Die befahrungsempfindlichen Standorte werden entsprechend der Karte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ (VDBF) des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingestuft. Diese zeigt, wie stark die Funktionen das Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen gefährdet sind. Dazu wird die „Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit“ in Beziehung zu den Gefügeeigenschaften des Bodens gesetzt. Dabei werden die Böden als befahrungsempfindlich eingestuft, die hoch gefährdet und gefährdet sind.

Im Gelände kann zur Anpassung an diese Sondersituation ein Abweichen von dem 40 m Mindestgassenabstand erforderlich sein. Für solche Abweichungen wird i. d. R. einmalig ein Konzept erstellt, dem die untere Naturschutzbehörde zustimmt. Eine Anpassung erfolgt in der Regel nur im Rahmen der forstlichen Planung bei einer Änderung im Bestand.

5. Unbemannte Flugsysteme

Unbemannte Flugsysteme (so genannte Drohnen) werden zunehmend im Forstbereich z.B. zur Analyse von Waldschäden eingesetzt. Sie können die unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 beschriebenen Störungen der Tierwelt verursachen. Für behördliche Anwendungen ist ihr Einsatz nicht grundsätzlich nach der Luftverkehrs-Ordnung verboten. Deswegen soll durch eine vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ihr Einsatz so gesteuert werden, dass keine störungsempfindlichen Tierarten beeinträchtigt werden.

6. Bodenschutzkalkung

Im Unterschied zu Düngungen sollen Bodenschutzkalkungen den natürlichen Bodenzustand erhalten beziehungsweise wiederherstellen. Sie sind daher auch zulässig, wenn sie spätestens einen Monat vor Durchführung der Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, müssen die Maßnahmen unterbleiben.

7. Herbizide, Fungizide, Pflanzenschutzmittel

Die Regelungen zum Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Pflanzenschutzmitteln ist erforderlich, um die Nahrungsgrundlage der im Schutzzweck genannten Tierarten zu erhalten. Z.B. benötigt der Wespenbussard Wespen und Hummeln, deren Larven und Puppen sowie andere Insekten als Nahrung für sich und seine Jungen. Auch die Spechtarten und Fledermäuse ernähren sich von Insekten.

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Im niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung § 11 Abs. 2 Nr. 8 ist bereits festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung durch den möglichst weitgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und den Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes gekennzeichnet ist. Die LSG-VO konkretisiert diese Vorgabe.

Sollte aus Gründen des Forstschatzes der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig werden, so ist der Einsatz zuvor auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 zu prüfen und darf nur erfolgen, wenn nachweislich keine Verschlechterung der Erhaltungsziele dadurch verursacht wird (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG).

8. Wegeinstandsetzung und –unterhaltung

Für die Wegeinstandsetzung besteht eine Anzeigepflicht.

Die **Wegeinstandsetzung** beinhaltet maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung und Wiederherstellung abgenutzter Deckschichten mit Zuführung von milieugepasstem (s. Verzeichnis der Fachbegriffe) Material (> 100 kg/qm), die Reparatur von Tragschichten, die Wiederherstellung des Querprofils und die Wiederherstellung der Wasserführung. Materialverlagerungen in den Wald sind zu unterlassen.

Die **Wegepflege** und **Wegeunterhaltung** bleiben freigestellt. Hierunter werden maschinelle Maßnahmen am Wegekörper zur Substanzerhaltung ohne wesentliche Materialgaben (Zuführung bis max. 100 kg/qm milieugepasstem Material), die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken verstanden.

Bei Wegeunterhaltung und -instandsetzung sind Störungen im Sinne einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen geschützter Arten in der Regel durch die geringen vom Ausstreichen des Materials bedeckten Teilflächen des Wegeseitenraumes nicht zu erwarten.

10. Regelungen zum Horstschutz

Die Regelung dient in erster Linie der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie durch den Schutz der Brutten der störungsempfindlichen Großvogelarten, die in § 2 Abs. 4 Nr. 1 + 2 der Verordnung genannt sind: Wespenbussard, Schwarzstorch und Rotmilan. Sogenannte Horstschutzregelungen sind in einigen Bundesländern (Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein) in den dortigen Naturschutzgesetzen verankert und ein bewährtes Instrument zum Schutz störungsempfindlicher Brutvögel; sie sind aber auch in gebietsspezifischen Schutzgebietsverordnungen oder anderen Regelungen beispielsweise zur Waldbewirtschaftung zu finden. Da das Verbot alleine durch die Ansiedlung des Brutvogels seine Wirkung entfaltet, bedarf es keines gesonderten Unterlassungsbescheides durch die zuständige Behörde, was die Effizienz der Horstschutzregelung erhöht.

Der Tatbestand bezieht sich auf die Störung am Brutplatz in dem relevanten Zeitraum der Ansiedlung, Brut und Aufzucht der Jungvögel. Da die Vogelarten verschiedene Brutzeiten haben und unterschiedlich störungsempfindlich sind, könnten hier artspezifische Zeiträume und Radien um den Brutplatz angegeben werden. Im Sinne einer Vereinfachung der Regelung wird aber für alle Arten ein Zeitraum angegeben, der deren gesamte Brutzeit abdeckt. Es werden forstliche Maßnahmen genannt, da bei diesen Tätigkeiten Störungen erfolgen können.

Unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 II werden im Bereich der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten bestimmte Regelungen aufgestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 II. 1. a) + b)

Die nachfolgenden Erläuterungen zu a) und b) sind dem Leitfaden "Natura 2000 in Nds. Wäldern" zur Umsetzung des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten in zitierender Form entnommen.

Erhalt und Entwicklung von Altholzanteilen

Zum Altholz zählen Bestände, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (Durchmesser in 1,3 m Stammhöhe) von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm oder für das Alter bei 60 Jahren.

Angerechnet werden Altholzbestände, deren Bestockungsgrad (forstlich ermittelt) /Überschirmungsgrad mit ihrer Gesamtfläche mindestens 0,3 beträgt.

Der maßgebliche Altholzanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Fläche des vorhandenen Altholzes zur Gesamtfläche der Bestände der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Er ist für die jeweils vorkommenden Bestände der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Eigentümers dauerhaft vorzuhaltende beziehungsweise, wenn aktuell keine ausreichenden Altholzanteile vorhanden sind, noch zu entwickeln. Wo die Althölzer konkret stehen, ist dabei unerheblich. Bei größeren Waldflächen sollte allerdings die Konzentration auf nur einen Bereich vermieden werden.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der Bestände, die dem Altholz zuzuordnen sind, bleibt unbenommen. Der vorzuhaltende Altholzanteil ist einzuhalten.

Wenn genügend Altholz vorhanden ist, muss dessen forstliche Bewirtschaftung so ausgerichtet werden, dass die jeweiligen Schwellenwerte nicht unterschritten werden.

Sofern ein Waldbesitzer noch nicht genügend Altholzanteile hat, darf die Gesamt-Altholzfläche solange nicht verringert werden, bis mittelalte Bestände soweit herangewachsen sind, dass der Schwellenwert dauerhaft erreicht oder überschritten wird. Das bedeutet nicht, dass auf der betreffenden Altholzfläche keine Holzentnahme mehr stattfinden darf. Der Einschlag ist erst einzustellen, wenn der B° /Überschirmungsgrad 0,3 zu unterschreiten droht.

Belassen oder Entwickeln von Habitatbäumen

Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit besonderen Habitatstrukturen. Beispielsweise Bäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind. Oder Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Die Anzahl der auszuwählenden, zu markierenden und bis zu ihrem natürlichen Zerfall zu erhaltenden Habitatbäume (Zielzahl) errechnet sich aus dem Schwellenwert je ha multipliziert mit der entsprechenden Fläche der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird auf ganze zu erhaltende Bäume gerundet.

Ausgewählte und markierte Habitatbäume sollen dauerhaft bis zu ihrem natürlichen Zerfall erhalten bleiben. Die Auswahl erfolgt jeweils getrennt für die Gesamtfläche der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des jeweiligen Eigentümers unabhängig vom Einzelbestand. Sie muss spätestens mit Beginn der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz erfolgt sein.

Eine erkennbare und dauerhafte Markierung kann durch Risserzeichen, Beilabschläge, mit der Motorsäge oder durch geeignete Farbmarkierungen vorgenommen werden. Ein kartenmäßiger Nachweis empfiehlt sich. Dabei kann eine GPS-gestützte Dokumentation sehr hilfreich sein oder die Markierung ersetzen.

Ausgewählt werden sollen vorzugsweise sehr alte, starke und strukturreiche Bäume.

Gerade wirtschaftlich geringwertige Bäume haben oft einen sehr hohen Naturschutzwert. Sie können Krümmungen, ungewöhnliche Wuchsformen, starke Äste, Zwiesel und Schäden aufweisen. Schadmerkmale sind Kronenbrüche, abgestorbene Äste, Rindentaschen, Faulstellen, Pilzkonsolen oder offene Stammrisse. Bäume mit Horsten, Baumhöhlen oder mit Bewuchs seltener Arten (z. B. Flechten oder Moose) sind mit Vorrang auszuwählen. Auch Waldränder ohne angrenzende Bebauung oder Wege haben häufig ein hohes Potenzial. Nur wenn keine Bäume mit Merkmalen im vorgenannten

Sinne zur Verfügung stehen, sollen die Habitatbäume unter den ‚normalen‘ Altholzbäumen ausgewählt werden.

Eine Auswahl der Habitatbäume an Wegerändern soll aus Gründen der Verkehrssicherheit möglichst vermieden werden.

Die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Habitatbaumflächen können auf zu erhaltende Altholzanteile angerechnet, beziehungsweise Habitatbaumgruppen vorzugsweise in verbleibenden Altholzflächen ausgewählt werden.

Ist ein ausgewählter Habitatbaum abgestorben oder gefällt worden, verbleibt er als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand und ist durch einen neuen lebenden Baum zu ersetzen, wenn durch den Ausfall sonst die erforderliche Mindestanzahl unterschritten würde.

Ebenso wie die Habitatbäume müssen Flächen zur Entwicklung von Habitatbaumanwärttern nachvollziehbar und dauerhaft markiert werden.

Die **Altholzanteile und Habitatbäume** können räumlich frei ausgewählt werden. Diese müssen nicht gleichmäßig in der Referenzfläche verteilt werden. Habitatbäume können innerhalb des gesicherten Altholzanteils ausgewiesen werden.

Die NLF setzen die Anforderungen an Habitatbaum- und die Altholzsicherung über einen Flächenschutz um

Darüber hinaus werden auf den Flächen der NLF Flächen mit natürlicher Waldentwicklung und Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 5 (1) Nr. 3 II Nr. 1a) und b) angerechnet.

Welche Waldfläche gilt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FuR)

Als Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten gelten alle Altholzbestände des Vogelschutzgebietes, die zum Referenzzeitpunkt Altholzbestand sind und die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im Erlass genannten vier Fledermausarten und/oder die drei Spechtarten (hier: Grau-, Schwarz- und Mittelspecht) geeignet sind.

Um die geeigneten Altholzflächen festzulegen, müssen für jede Art die hierfür geeigneten alten Waldlebensräume ermittelt werden. Für die 3 Spechtarten sind alle Altholzbestände aus den führenden Baumarten Eiche (ausgenommen Roteiche), Rotbuche, ALh (anderes Laubholz mit hoher Lebensdauer: Ahorne, Gemeine Esche, Ruster), Gemeine Fichte und Waldkiefer ab einem Bestandesalter von 100 Jahren und ALn (anderes Laubholz mit niedriger Lebensdauer: Birkenarten, Pappelarten, Erlenarten) ab einem Bestandesalter von 60 Jahren zu den FuR gezählt als Fortpflanzungs- und Ruhestätten definiert.

Führende Baumart ist immer die Baumart mit dem höchsten Mischungsanteil oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt in der jeweiligen Bestandseinheit.

Als Referenz ist der Zeitpunkt der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung bei oder nach der Meldung als Natura 2000-Gebiet anzunehmen. Die zu diesem Referenzzeitpunkt ermittelte Flächengröße an geeigneten Altholzbeständen ist die Referenzfläche, die zukünftig immer herangezogen wird, um z. B. den notwendigen Altholzanteil zu ermitteln

Von den für die Spechtarten ermittelten (geeigneten Altholzbeständen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist kontinuierlich ein Altholzanteil von 20 % zu erhalten.

In diesen Beständen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen weiterhin forstliche Nutzungen ohne Absenkung des Bestockungsgrades (B°) / Überschirmungsgrades unter 0,3.

- Entwurf -

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt. Eine Kumulation mehrerer gleichartiger Auflagen einer Fläche erfolgt nicht.

Die für einen FuR erforderlichen Altholzanteile und Habitatbäume müssen innerhalb des FuR gesichert werden.

Im V44 ist der Mittelspecht wertbestimmend und sowohl der Grauspecht, als auch der Schwarzspecht sind als weitere maßgebliche avifaunistische Bestandteile zu berücksichtigen (NLWKN, 2018). Daher sind die oben aufgeführten Erlassvorgaben bezüglich Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) dieser drei Spechtarten umzusetzen (s.o.). Diese Flächen dienen aber genauso als Lebensraum für alle Vogelarten des Schutzzweckes dieser Verordnung.

Die Datengrundlage für die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind die landesweite Biotopkartierung, ergänzt durch eigene Erhebung im Bereich der Nadelwälder sowie unter Abgleich der forstlichen Betriebswerke zu Bestandesalter und Hauptbaumart.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 II. Nr. 1 c) Eichenteile im Altholz

Alteichen haben im Vogelschutzgebiet V 44 einen herausragenden Wert als Lebensraum und Nahrungshabitat für die im Schutzzweck genannten Arten. Die beim letzten Specht-Monitoring kartierten Mittelspecht-Reviere liegen ausnahmslos in Alteichen-Beständen. Deswegen wird die Begrenzung der Holzernte von Altbäumen in diesem Gebiet auf die Eiche bezogen festgelegt.

Stehen nur wenige Eichenbestände nachwachsender Altersklassen bereit, - so wie es im Hildesheimer Wald der Fall ist - müssen die vorhandenen Alteichen länger erhalten werden. Da Eichen mehrere hundert Jahre alt werden können, ist das aus biologischer Sicht problemlos möglich. Ihre aus forstwirtschaftlicher Sicht interessante Entnahme muss also über einen größeren Zeitraum „gestreckt“ werden.

Momentan entfallen ca. 50 % aller Altholzflächen auf Eichenbestände.

	Gesamtfläche im LSG [ha]	Anteil auf Gesamtfläche LSG [%]	Anteil am Laubwald [%]	Anteil am Altholz [%]
Gesamtfläche LSG	798,13	100,00		
Altholz gesamt nach Altersklassen der Forst	391,88	49,10		
Eichenbestände gesamt im LSG nach Forstdaten	238,75	29,91	36,10	
Eichenbestände im Altholz nach Forstdaten	180,33	22,59	27,27	46,02

Somit stellt der geforderte Erhalt von 10 % Eichenbeständen im Altholz keine unzumutbare Erschwerung für die forstliche Bewirtschaftung dar.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 II. 2. Zeitfenster Holzentnahme in Altholzbeständen

In Altholzbeständen darf die Holzentnahme in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Dies ist erforderlich, um den in Altholzbeständen brütenden Vogelarten eine ungestörte und erfolgreiche Brutzeit und Jungen-Aufzucht-Zeit zu ermöglichen. Nur wenn dies den Schutzzweck nicht beeinträchtigt, kann die untere Naturschutzbehörde einer Holzentnahme während dieses Zeitfensters zustimmen. Eine kurzfristige Verlängerung ist z.B. möglich, wenn die Witterung ein rechtzeitiges Beenden der Arbeiten nicht ermöglicht, die Zustimmung kann auch (fern-) mündlich erteilt werden

Praxis des betreuenden niedersächsischen Forstamtes Liebenburg war es ohnehin, in diesem Zeitraum in Natura 2000-Gebieten den Holzeinschlag ruhen zu lassen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Flächen-Flexibilisierung der Regelungen

Diese Formulierung dient dazu, „Verschiebeprozesse“ innerhalb der Bestände aufgrund der dynamischen Entwicklung der Altersstruktur zu ermöglichen.

Die jeweilige „Verschiebung“ der Flächen, auf denen die entsprechenden Regelungen umgesetzt werden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und falls Flächen eines anderen Eigentümers gewählt werden, mit Zustimmung dieses Eigentümers

Diese Zustimmung erfolgt innerhalb eines Verwaltungsaktes, in dem geprüft wird, ob die „neuen Flächen“ geeignet sind, den Schutzzweck zu erfüllen. Die Flächen müssen ebenfalls die Kriterien der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) erfüllen (s. auch Ausführung zu FuR oben).

Ist dies nicht der Fall, wird die Zustimmung seitens der Naturschutzbehörde verwehrt.

Dies lässt sich an einem konkreten Beispiel verdeutlichen:

Ein Eichenbestand, der zuvor als Fläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gekennzeichnet wurde, fällt aus dem Altholz. Dafür sollen nun auf einer anderen Fläche, die bisher nicht als FuR in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet wurde, die entsprechenden Habitatbaum- und Altholzregelungen (inklusive vorgeschriebenem Eichenanteil) umgesetzt werden. Bei der „neuen“ Fläche handelt es sich um einen ins Altholz gewachsenen Fichtenbestand in gleichem Umfang.

Der Eichenbestand war geeignet als FuR für Grau- und Mittelspecht; der Fichtenaltholzbestand ist lediglich für den Schwarzspecht als FuR geeignet. Aus diesem Grund kann hier keine Zustimmung seitens der Naturschutzbehörde erteilt werden.

Unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 III werden Regelungen für die Landeswaldfläche aufgestellt:

Hier werden weitergehenden Anforderungen des aktualisierten niedersächsischen Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung übernommen, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen des Schutzgebietes dienen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 IV. Erschwernisausgleich

In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten vom 31. Mai 2016 (EA-VO-Wald) aufgeführt sind. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für die bestimmte Beschränkungen der Forstwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten in Natura 2000 Gebieten vor. Darüber hinaus sind auch grundsätzlich andere weiter gehende Regelungen des Vertragsnaturschutz denkbar.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

Zu beachten ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 NWaldLG, dass im Wald auf Wilddichten hingewirkt werden muss, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind. Vor diesem Hintergrund ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd – Wildhege, Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignung von Wild – im LSG zulässig und wird nur sehr geringfügig eingeschränkt. Die Neuerrichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Jagdkanzeln ist an die Verwendung von landschaftsangepas-

tem Material gebunden. Landschaftsangepasst bedeutet, dass die jagdlichen Einrichtungen der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und sollten von vorhandenen Wegen aus gut erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zum Schutz der in Anhang III und II der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelisteten Waldschnepfe wird die Jagd auf diese Art untersagt. Die Waldschnepfe wird auf der Vorwarnliste der gefährdeten Vogelarten in Niedersachsen geführt. Ihre Bestände sind in der Vergangenheit merklich zurückgegangen. Im Bereich dieses Landschaftsschutzgebiets wird diese Vogelart seit Jahrzehnten nicht bejagt. Diese bewährte Praxis wird durch die Verordnungsregelung verbindlich gemacht.

Zu § 5 Absatz 1 Nr. 6 – Gefahrenabwehr

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr (z.B. Bergungsarbeiten) sind unter den Voraussetzungen des § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz bzw. § 34 Strafgesetzbuch grundsätzlich gerechtfertigt. Nach den genannten Normen handelt derjenige nicht rechtswidrig, der wegen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr gegen die Schutzgebietsverordnung verstößt. Die Maßnahme muss dabei ein angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden. Im Anschluss ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren, damit sie beurteilen kann, ob nachträglich Maßnahmen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck durchgeführt werden müssen.

Bei den anzeigepflichtigen Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht handelt es sich z. B. um größere eigenständige Maßnahmen entlang von Wegen und Straßen sowie die Entnahme von Habitatbäumen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht.

Zu § 6 - Befreiungen

§ 6 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Hildesheim als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Befreiung sowie von den Geboten der forstlichen Freistellungen des § 5 (1) Nr. 3 gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Da nicht alle relevanten Konfliktlagen vorab abschließend geregelt werden können, verschafft das BNatSchG über § BNATSchG § 67 die Möglichkeit, Konfliktlagen in Ansehung von Besonderheiten des Einzelfalls zu lösen.

Sofern der Schutzzweck dies erfordert, kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Klarstellung verweist § 6 der Verordnung auf die unabhängig hiervon vorgesehene bundesgesetzlich vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG. Die Verordnung kann dieses höherrangige Recht nicht außer Kraft setzen. Maßstab für diese Prüfung sind die im Schutzzweck der Verordnung definierten Erhaltungsziele. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zu § 7 Abs. Nr. 1

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen, falls notwendig, Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt und fortgeschrieben werden.

§ 7 legt dar, welche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes prinzipiell in Betracht kommen. Dies sind sowohl biotopbezogene Maßnahmen als auch die Beschilderung des Landschaftsschutzgebietes und Naturschutzinformationsangebote. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Managementplan oder Pflege- und Entwicklungsplan weitere bzw. genauer definierte Maßnahmen dargestellt werden können.

§ 7 der Verordnung gibt der Naturschutzbehörde die verwaltungsrechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Sofern die Maßnahmen die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigen, sind sie von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden (§ 65 Abs. 1 BNatSchG und § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 15 NNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 3 NNatSchG trägt das Land Niedersachsen die Kosten für die Pflege und Entwicklung des Vogelschutzgebietes als Natura 2000-Gebiet – im Rahmen der Möglichkeiten des Landeshaushalts.

Gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG können für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Dieser Hinweis fußt auf Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Demgemäß sind die Arten und Lebensraumtypen der Richtlinien in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten bzw. in einen solchen zu bringen. Dazu müssen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Natura 2000-Schutzgebiete festlegen. Da dies in einer Schutzgebietsverordnung nicht in der erforderlichen Detailschärfe und räumlichen und zeitlichen Konkretisierung erfolgen kann, ist dafür eine eigene Maßnahmenplanung erforderlich. Diese wird unter der Bezeichnung Pflege- und Entwicklungsplan, Managementplan oder Bewirtschaftungsplan erarbeitet.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmen zur Besucherlenkung

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 2 der Verordnung und vor allem zum Schutz der besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten kann es erforderlich werden, durch Sperrungen oder Umverlegung von Wegeverläufen eine Besucherlenkung vorzunehmen. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung gibt der Naturschutzbehörde die verwaltungsrechtliche Möglichkeit zur Durchsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen.

Zu § 7 Abs. 2 Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten

Im Bewirtschaftungsplan werden vor allem Festsetzungen im Hinblick auf die standörtlichen Besonderheiten des Gebietes auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) getroffen.

Der Bewirtschaftungsplan ist gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100, verlängert am 2.9.2020; Nds. MBI Nr. 40/2020) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zu § 9 – Ordnungswidrigkeiten

§ 9 weist darauf hin, dass Verstöße gegen die LSG-Verordnung Ordnungswidrigkeiten sind, die entsprechend sanktioniert werden können. Schwere Verstöße können darüber hinaus Straftatbestände gemäß §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 StGB (Strafgesetzbuch) sein.

Unabhängig davon kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 NNatSchG im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Sie kann auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, falls Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert wurden.

§ 10 – Inkrafttreten

§ 10 Abs. 1 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft u.a. im amtlichen Verkündungsblatt.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 der Verordnung. Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der FuR-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Anhang I + II Arten	Für gefährdete Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse werden FFH-Gebiete ausgewiesen. Diese Arten sind im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind Vogelarten aufgeführt, für die im jeweiligen Mitgliedsland die zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebiete ausgewiesen werden müssen
Baumartenanteile	Flächenanteile, die den einzelnen Baumarten zugerechnet werden, nicht Stückzahlen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenpläne für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).
Fahrwege	Fahrwege sind nach der gesetzlichen Definition befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Befestigt ist ein Weg dann, wenn durch Einbringen zusätzlicher Baustoffe (z. B. Schotter, Kies, Asphalt, Pflasterung) eine feste Fahrbahn geschaffen wurde. Naturfest ist ein Weg dann, wenn er den beschriebenen Fahrzeugverkehr auch ohne Eingriffe des Menschen aufnehmen kann, etwa bei einer dichten Grasnarbe oder einem festen/verdichteten Boden. Wird dagegen eine Deckschicht auf den Weg aufgebracht, so handelt es sich nicht mehr um einen naturfesten, sondern um einen befestigten Weg, auch wenn es sich etwa um wassergebundene Baustoffe handelt.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger

- Entwurf -

	Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Arten	s. o.
Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Heimische Art	Ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.
Holzwerbung	Unter der Holzwerbung wird hier wie oben beschreiben die Holzentnahme verstanden: Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen, Holzurückung, Lagerung und Abtransport
Insektizid	Chemisches Mittel, das zur Abtötung, Vertreibung oder Hemmung von Insekten und deren Entwicklungsstadien verwendet wird
Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Natura 2000-Gebiete	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Rodentizid	Als Rodentizide werden Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren wie zum Beispiel Hausmäusen, Hausratten, Wanderratten oder Feldmäusen bezeichnet.
Rückegasse	Siehe Feinerschließungslinie.
Rückung	Abtransport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz

- Entwurf -

Standortheimische Baumarten	Baumarten, von denen man annimmt, dass sie in der heutigen potentiell natürlichen Waldgesellschaft vorkommen.
Standortgerechte Baumarten	Baumarten, deren ökologische Ansprüche mit den Standorteigenschaften übereinstimmen, die sich natürlich verjüngen, die vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil sind und die den Standort und die Lebensräume der heimischen Flora und Fauna nicht negativ beeinflussen.
Standort, forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima).
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder der Hangneigung (bei einer Neigung von mehr als 30 % erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich). In Anlehnung an: Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50 000 - Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung, Stufe gefährdet und hoch gefährdet
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Uraltbäume (-eichen)	Lebende Altholzbäume (Alteichen), die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Weg, tatsächliche öffentliche	Tatsächlich öffentliche Wege entstehen, wenn auf den Wald- und Feldwegen auf Grund ausdrücklicher Zulassung oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten ohne Widmung die Nutzung durch die Allgemeinheit stattfindet oder zugelassen wird. Nicht als tatsächlich öffentliche Wege in diesem Sinne gelten Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Gestelle/Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine oder durch Skiloipen verursachte Spuren nach Wegtauen des Schnees.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeneu- oder -ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten möglichst unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz

- Entwurf -

	von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.
sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile	Über die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten hinaus vorkommenden maßgebliche Brutvogelarten (Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie)

Anhang Artenliste

Hier aufgeführt werden alle in der Verordnung erwähnten Arten mit der entsprechenden wissenschaftlichen Bezeichnung

Tierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Schmetterlinge	
Großer Schillerfalter	<i>Apatura Iris</i>
Vögel	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Wespenbusssard	<i>Pernis apivorus</i>
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
Säugetiere	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>
Fledermäuse	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>

Stand Mai 2023,

- Entwurf -

Anhang

Karten im Anhang zur Begründung:

Bestandssituation im Wald - Waldbiotope und Altersklassen -

Präzisierung zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietes als Grundlage zur Abgrenzung des LSG